

Der Reichskanzler und der Reichstag.

(Uebersicht.)

Die letzten Sitzungen des Reichstags waren unerwartet durch ein drohendes Zerwürfniß zwischen dem Reichskanzler und der Mehrheit der Versammlung lebhaft erregt; doch ist der anscheinende Zwiespalt durch die erneute entschiedene Bethätigung des Vertrauens des Reichstags zu dem Fürsten Bismarck alsbald wieder beseitigt worden und wird hoffentlich nur als ernste Mahnung für die sorgliche Wahrung des unerlässlichen Einvernehmens zwischen der Regierung und dem Parlament von dauernder Bedeutung sein.

Den Anlaß zu dem augenblicklichen Zerwürfniß gab die Nachricht von der Verhaftung des Abgeordneten Majunke Behufs Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Gefängnisstrafe.

Das Berliner Stadtgericht zeigte unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abg. Majunke in seiner Eigenschaft als Redakteur der ultramontanen Zeitung „Germania“ durch schließliches Erkenntniß vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des Staats-Ministeriums u. zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und Behufs Verbüßung dieser Strafe so eben zum Gefängniß gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstages sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mittheilung.

Bevor noch das Schreiben des Stadtgerichts dem Reichstage mitgetheilt war, hatte der Abgeordnete Casker, auf die erste von der Zeitung „Germania“ gebrachte Anzeige von der Verhaftung, einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstages eingebracht, dahin gehend, daß die Geschäftsordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen sei,

- 1) ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;
- 2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Sitzung vom 12. Dezember unverweilt zur Berathung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Casker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungsmäßigen Rechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu thun, „um auf der einen Seite dem Rechte Gemüthe zu schaffen, andererseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der unbehinderten freien parlamentarischen Berathung.“

Vielleicht hätte es der Rücksicht auf die Interessen des übrigen Staatslebens schon in jenem ersten Moment entsprochen, daß die Antragsteller sich zuvor irgendwie mit der Regierung über die Frage zu benehmen versucht hätten, sowie ferner daß neben der so eifrigen Fürsorge für die Wahrung des parlamentarischen Rechtes doch irgendwie das Bedauern darüber ausgesprochen worden wäre, daß der Reichstag um seiner Privilegien willen dem Vollzug eines gegen einen der leidenschaftlichsten Widersacher der Regierung, und zwar wegen Beleidigung des Kaisers und des Reichskanzlers, ergangenen Strafurtheils in den Weg zu treten veranlaßt sei.

Die Einmüthigkeit des Reichstages ruhte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reichstages gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; — sie zersplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen, welches denn das Recht des Reichstages sei und

auf welchem Wege dasselbe für die Zukunft zu wahren sei. Die Kommission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurtheilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechts des Reichstages nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstages gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Sier wiederholte sich dasselbe Schauspiel wie in der Kommission, und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmüthigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte jetzt, daß in der Versammlung so viel Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne Weiteres die Entlassung Majunke's aus der Haft verlangt werde, während die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Aenderung oder bestimmtere Erklärung der Verfassung in dem betreffenden Punkte für nothwendig zu erklären. Seitens der national-liberalen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Berathung der Strafprozeßordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jetzt aber auf sich beruhen zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt betheiligte sich mehrfach an der Erörterung, vorzugeweise um die Thatsachen in Betreff der Verhaftung des Majunke und in Betreff der Stellung der Justizbehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichstagsession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber damals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm nächststehenden unbekannt gewesen. Das Erkenntniß wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anheften an der Thür behändig. Als er nach Eröffnung des Reichstages wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweifel, ob die verfügte Straffhaft gegen ihn als Abgeordneten jetzt zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entschied, daß der Art. 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe, und demzufolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Der Justiz-Minister machte ferner den Anträgen auf Freilassung des Majunke gegenüber darauf aufmerksam, daß diesen Anträgen nicht anders als im Wege der Gnade Folge zu geben sein würde, da eine Aussetzung der Strafvollstreckung nur als Gnadenakt auf Anrufung des Beurtheilten erfolgen könne.

Bei der Berathung gingen die Auffassungen auch innerhalb der einzelnen Parteien weit auseinander; namentlich trennte sich der Abgeordnete Casker von der national-liberalen Partei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verblieb, daß die Verhaftung des Majunke mit Rücksicht auf Art. 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im Voraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge auf Freilassung Majunke's keine Mehrheit finden konnten; dagegen schien für die Annahme des national-liberalen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Berathung der Strafprozeßordnung die Mehrheit gesichert.

Auch die Regierung konnte mit Rücksicht auf die Stellung und Stärke der einzelnen Parteien nur einen solchen Ausgang erwarten. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Casker eine Anzahl National-Liberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blieb um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe der Sitzung von dem fortschrittlichen Abg. von Hoyerbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahin lautend: „Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Aenderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß